

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Ortsgemeinde Bad Bertrich vom 13.12.2016

i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 26.11.2024

Bereinigte Fassung

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) hat der Rat der Ortsgemeinde Bad Bertrich in seiner Sitzung am 13.12.2016 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebungszweck

Die Ortsgemeinde Bad Bertrich erhebt einen Gästebeitrag für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen.

§ 2 Erhebungsgebiet

(1) Erhebungsgebiet ist:

- a) Das Gebiet der Ortsgemeinde Bad Bertrich, ohne das Gebiet des Ortsteil Kennfus (Gebiet A).
- b) Das Gebiet des Ortsteil Kennfus der Ortsgemeinde Bad Bertrich (Gebiet B).

§ 3 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet (§2) Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den -veranstaltungen geboten wird. Beitragspflichtig sind auch Inhaber von Zweit- oder weiteren Wohnungen, die außerhalb des Erhebungsgebietes ihre Hauptwohnung haben und denen die Möglichkeit geboten ist, die Tourismuseinrichtungen und -veranstaltungen zu nutzen.

§ 4 Beitragsfreiheit, Beitragsbefreiungen und Ermäßigungen

(1) Nicht beitragspflichtig gem. § 12 Absatz 2 KAG sind:

- a) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§2) zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken aufhalten
- b) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§2) zur Ausübung ihres Berufes (z.B. festes Arbeitsverhältnis) aufhalten
- c) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts aufhalten.

(2) Von der Entrichtung des Gästebeitrags sind befreit:

- a) Kinder bis zum 18. Lebensjahr,
- b) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
- c) Personen, die Bad Bertrich nachweislich zum 25., 40. Oder 50. Male besuchen,
- d) Teilnehmer an Tagungen und Schulkursen im Erhebungsgebiet (§ 2) währen deren Dauer,
- e) Personen die im Erhebungsgebiet (§ 2) im Rahmen ihrer Berufsausübung (z.B. Handelsreisende, Handwerker, Vertreter ...) übernachten.

(3) Der Gästebeitrag wird ermäßigt:

- a) Für Schwerbehinderte mit mindestens 80 v. H. Erwerbsminderung wird der Gästebeitrag um **25 v. H.** ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt ebenfalls für die Begleitperson, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.
- b) Gruppenreisende ab 15 Personen erhalten eine Ermäßigung **von 10 v. H..**
- c) Der Gästebeitrag wird um 10 10 v. H. ermäßigt für Personen die zur Kur entsandt wurden auf Kosten
 - Von Orts-, Betriebs-, Innungs- und Landkrankenkassen, der Ersatzkassen, der Knappschaften und der Seekrankenkassen,
 - der Deutschen Rentenversicherung
 - der Träger der Berufsunfallversicherung,
 - der Träger der Sozialhilfe und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege
 - der Träger der Kriegsopferfürsorge,
 - der Träger der öffentlichen und der Verbände der freien Jugendhilfe
 - der Ämter für soziale Angelegenheiten
 - der Träger der gesetzlichen Heilfürsorge

(4) Die Voraussetzungen der Beitragsbefreiungen bzw. -freiheit und den Ermäßigungen sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstige geeignete Unterlagen unverzüglich nachzuweisen.

§ 5 Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages

- (1) Der Gästebeitrag wird in Form eines Übernachtungsbeitrages erhoben.
- (2) Der Gästebeitrag beträgt einschließlich Umsatzsteuer pro beitragspflichtige Person und Übernachtung:

ab dem 18. Lebensjahr im Gebiet A	2,20 €
ab dem 18. Lebensjahr im Gebiet B	1,50 €

- (3) Der Höchstbeitrag des Gästebeitrages nach Absatz 2 beträgt im Kalenderjahr **66,00 €** pro Person.

(4) Personen die im Erhebungsgebiet (§ 2) ihre Hauptwohnung in der Gemeinde innehaben sind bei Lösung einer Einwohnerkarte zum Besuch dafür freigegebenen Veranstaltungen und Einrichtungen berechtigt. Die Einwohnerkarte einschließlich der Umsatzsteuer im Kalenderjahr **20,00 €** pro Person. Die Einwohnerkarte wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen in Form einer Jahreskarte ausgestellt.

(5) Personen, die im Erhebungsgebiet (§2) ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag in Höhe von

- Gebiet A **50,00 €**

- Gebiet B **30,00 €**

einschließlich der Umsatzsteuer zu entrichten.

Die Jahresgästekarte für Inhaber von Zweit- oder weiteren Wohnungen wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen ausgestellt.

§ 6 Beginn der Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gästebeitragspflicht und -schuld entsteht mit der Übernachtung im Erhebungsgebiet (§2). Die Gästebeitragspflichten haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Beherbergungsbetrieb zu entrichten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beginnt die Gästebeitragspflicht in Höhe der jahrespauschale für Zweitwohnungsinhaber (§ 5 Absatz 4) mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet, so beginnt die Gästebeitragspflicht mit Beginn des auf die Begründung der Zweitwohnung folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnung aufgegeben wird.
- (3) Der Gästebeitrag nach Absatz 2 wird durch jährlichen schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig

§ 7 Erhebungsverfahren

- (1) Wer als beitragspflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb im Erhebungsgebiet (§2) übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den von der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen vorgeschriebenen Erklärungsvordruck auszufüllen und zu unterschreiben (manueller Erklärungsschein). Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat die vorgeschriebenen Erklärungsvordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen.
- (2) Die Ausgabe der Erklärungsvordrucke nach Absatz 1 erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen oder durch eine von ihr beauftragten Stelle; der Erhalt der Erklärungsvordrucke ist bei Empfang zu quittieren.
- (3) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Erklärungsvordrucke zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen zu Kontrollzwecken die Erklärungsvordrucke vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die Erklärungsvordrucke sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (4) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen und innerhalb von 7 Tagen nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsnachricht an die Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen abzuführen. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Inhaber des Beherbergungsbetriebes innerhalb von einem Tag der Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (5) Zudem besteht die Möglichkeit statt des manuellen Verfahrens (s. § 7 Abs. 1-4) das elektronische Erhebungsverfahren in Anspruch zu nehmen. Dabei werden die Daten elektronisch durch den Beherbergungsbetrieb erfasst, die Erklärungsscheine werden von den Beherbergungsbetrieben ausgedruckt und müssen vom Gast unterschrieben werden. Hierzu ist ein von der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen vorgeschriebener Vordruck zu verwenden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1-4 entsprechend.
- (6) Die Erfassung der manuellen Erklärungsscheine, für die Betriebe, die nicht am elektronischen Verfahren teilnehmen, erfolgt durch die Ortsgemeinde Bad Bertrich.
- (7) Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt.
- (8) Wer eine Zweitwohnung begründet oder aufgibt, hat dies der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen innerhalb von einer Woche, wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Inhaber einer Zweitwohnung ist, hat dies der der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die beitragspflichtige Person ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen alle für die Beitragserhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Beitragserhebung relevanten Tatbestände ändern.

- (9) Mit Kliniken kann ein abweichendes Verfahren vereinbart werden.

§ 8 Gästekarte

- (1) Jede beitragspflichtige Person, die nicht von der Beitragspflicht befreit ist (§4), erhält nach dem Ausfüllen und Unterschreiben des Erklärungsvordrucks (manuell oder elektronisch) (§7 Absatz 1) eine Gästekarte. Sie gilt ab dem Tag der Ankunft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des Tages der Abreise.
- (2) Die Gästekarte wird auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (3) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und -veranstaltungen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt hiervon unberührt. Die Gästekarte ist auf Verlangen den mit der Überwachung beauftragten Person vorzuzeigen.
- (4) Bei Verlust der Gästekarte ist dies bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen unverzüglich anzuzeigen; eine Ersatzkarte kann von der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen oder einer von ihrer beauftragten Stelle ausgestellt werden.
- (5) Bei missbräuchlicher Nutzung wird die Gästekarte ohne Ausgleichleistung eingezogen.

§ 9 Haftung

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages der bei ihm verweilenden Gästebeitragspflichten.

§ 10 Datenerhebung und -vereinbarung

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gem. §§ 12 Abs. 4 Nr. 1 und 14 Abs. 1 des Landesschutzgesetzes (LDSG) vom 05.07.1994 (GVBl. 1994, S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 427), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus folgenden Unterlagen erheben:

- Daten des Melderegisters,
- Grundsteuer- und Fremdverkehrs-/Tourismusbeitragsveranlagungen der Ortsgemeinde Bad Bertrich
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
- Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11 Außenprüfung

Unter anderem kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung bei denjenigen, die verpflichtet sind, den Gästebeitrag von den Beitragspflichtigen einzuziehen und abzuführen, eine Außenprüfung (§§ 193 ff AO) vorgenommen werden. Die Außenprüfung umfasst die Führung der Bücher und Aufzeichnungen (§§ 140 ff AO).

§12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 Absatz 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb oder den Betreiber des Campingplatzes entrichtet;
2. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Erklärungspflicht nicht nachkommt;
3. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Erklärungsvordrucke nicht bereithält oder ordnungsgemäß ausfüllt;
4. entgegen § 7 Absatz 3 die Erklärungsvordrucke nicht oder nicht firstgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert;
5. entgegen § 7 Absatz 4 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen abführt,

6. entgegen § 7 Absatz 4 nicht innerhalb eines Tages der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert.
7. seinen Erklärungspflichten nach § 7 Absatz 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Abrechnung – insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen macht,
8. entgegen § 7 Absatz 8 seinen Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2017 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 22.12.2012 in Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 1 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Ortsgemeinde Bad Bertrich
Bad Bertrich, 13.12.2016
gez. Beatrix Lauxen
Ortsbürgermeisterin

(DS)

*Die 1.Änderungssatzung zu den §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 12 Abs. 1 vom 26.11.2024 tritt in Kraft am 01.01.2025.

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung zustande gekommen sind.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Beziehung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.